



Positionspapier

Zur Notwendigkeit einer besseren personellen Ausstattung der Landes- und Regionalplanung in Bayern

Klimawandel, Digitalisierung, Demografie, Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen: Die Herausforderungen für Staat und Gesellschaft sind so groß wie lange nicht mehr. Sie müssen ganzheitlich, ressortübergreifend und nachhaltig angegangen werden. Mit der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung gibt es in allen Bundesländern und so auch im Freistaat Bayern das hierfür geeignete planerische und strategische Instrumentarium, das die zentralen Leitlinien und auf regionaler Ebene entscheidende Weichenstellungen vorgeben kann.

Das Wort "kann" wird an dieser Stelle bewusst gewählt: Zwar wurden die oben genannten Herausforderungen seitens der Staatsregierung erkannt und beispielsweise in der Präambel des Landesentwicklungsprogramms Bayern herausgehoben, die Handlungsspielräume für die regionale und kommunale Ebene wurden erweitert und mit entsprechenden Förderprogrammen unterfüttert, allerdings wurde das für diese Aufgaben notwendige Personal der Landesentwicklung im Zuge der Reformprozesse der letzten Jahrzehnte so stark reduziert, dass die anstehenden Aufgaben nicht mehr angemessen erfüllt werden können.

Eine bessere personelle Ausstattung ist nach Auffassung des Berufsverbandes der praktizierenden Landes- und Regionalplaner (LRV) aber unbedingt notwendig, damit die Landesentwicklung weiterhin ihren Auftrag erfüllen kann, "den Freistaat Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern" (Art. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz - BayLplG).

Die nachfolgenden Ausführungen stellen vor allem die Situation auf regionaler Ebene an den Bezirksregierungen dar.

1. Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung für die Landesentwicklung

Die Bayerische Staatsregierung bekennt sich im Koalitionsvertrag 2018 – 2023 zu gleichwertigen Lebensverhältnissen (Art. 3 Bayerische Verfassung) und starken Kommunen, zur Stärkung des Ländlichen Raums und zur Aktivierung und weiteren Unterstützung von regionalen Initiativen. Zum Erhalt und Schutz unserer Umwelt sollen der Flächenverbrauch im Freistaat nachhaltig und dauerhaft gesenkt werden, die Energiewende mittels einer dezentralen und regionalen Energieerzeugung sowie durch den Ausbau der regenerativen Energien konsequent fortgesetzt und die flächendeckende Mobilität nachhaltig gestaltet werden.

Kernpunkte einer am 16.07.2019 vom Ministerrat beschlossenen umfassenden Flächensparoffensive sind in der Landesplanung die Sensibilisierung der Kommunen durch Öffentlichkeitsarbeit und Beratung, die Einführung eines 5 ha- Richtwertes im Bayerischen Landesplanungsgesetz 2021 und der Nachweis des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung von Bauleitplanungen.

Die am 17.12.2019 vom Ministerrat beschlossene Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) orientiert sich an den Zielen der Staatsregierung: Stärkung der regionalen und kommunalen Ebene, Digitalisierung, Umgang mit dem Klimawandel und Erhaltung einer gesunden Umwelt, nachhaltige regionale Energieversorgung sowie Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen einschließlich einer Stärkung des ÖPNV und des Radverkehrs.

Die Landesentwicklung in Bayern leistet für die Umsetzung der Ziele der Bayerischen Staatsregierung somit einen wesentlichen Beitrag, setzt sie doch hierfür bayernweit und ressortübergreifend im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen den koordinierenden Rahmen.

2. Aufgaben und personelle Ausstattung der Sachgebiete "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" bei den Regierungen

Aufgaben

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sachgebiete 24 "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" bei den Regierungen obliegen zum einen die Aufgaben als höhere Landesplanungsbehörde. In dieser Funktion sind sie zuständig für die Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände (u. a. Verbindlicherklärung von Regionalplanfortschreibungen), die Durchführung von landesplanerischen Prüfverfahren, wie Raumordnungsverfahren oder vereinfachte Raumordnungsverfahren und für Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung oder zu raumbedeutsamen Fachplanungen. Hierzu gehört z.B. die landesplanerische Überprüfung von Einzelhandelsgroßprojekten.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag (Art. 8 Abs. 4 BayLplG) leistet das Personal in den Sachgebieten 24 auch die umfangreichen Arbeiten zur Ausarbeitung der Regionalpläne und ihrer Fortschreibungen, organisiert die Beteiligungsverfahren und erarbeitet für die Verbandsorgane die jeweils erforderlichen Arbeitsunterlagen, insbesondere Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange in Beteiligungsverfahren bei der Bauleitplanung und bei Fachplanungen.

In ihren Zuständigkeitsbereich fallen zudem die fachliche Betreuung und Begleitung der Regionalmanagement-Initiativen, von sonstigen Regionalinitiativen, von Teilraumgutachten und Raumordnerischen Entwicklungskonzepten sowie von sog. " Heimatprojekten " (Förderung durch das BayStMFH – siehe Punkt 4).

Die Führung des Rauminformationssystems Bayern - RISBY, die Erstellung von digitalen thematischen und von Regionalplankarten sowie die Auswertung raumordnungsrelevanter statistischer Daten gehören ebenfalls zum Aufgabenbereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sachgebiete.

Insgesamt ist zu betonen, dass – wie weiter unten aufgezeigt – in den letzten Jahren nicht nur die Quantität der zu erledigenden Arbeiten, sondern auch die Aufgabenvielfalt, wie auch anspruchsvolle fachliche Herausforderungen für die Landes- und Regionalplanung enorm zugenommen haben.

Personelle Ausstattung

Bei den Sachgebieten 24 der Regierungen sind laut Personalkonzept des STMWIVT vom Juli 2004 für die Landes- und Regionalplanung im höheren Dienst (Fachpersonal) jeweils 6,0 bzw. in den Regierungsbezirken mit "Großen Verdichtungsräumen" (Stand 2004: Mittelfranken, Schwaben, Oberbayern) 7,5 Stellen vorgesehen.

Der Personalbedarf für die Regionalplanung wird dabei mit 1 Stelle je Planungsregion sowie einer 0,5 Stelle und einer weiteren 0,5 Stelle für die Regionen mit "Großen Verdichtungsräumen" angesetzt (Regionen München, Augsburg, Nürnberg). Hinzu kommt eine 0,5 Stelle für die Regierung von Unterfranken mit 3 Planungsregionen.

Temporär wurden bei der obersten Landesplanungsbehörde im StMWi und bei den Regierungen im Rahmen einer sachgrundlosen Befristung in den Jahren 2020 / 2021 je 1,0 Stellen (Oberbayern 2,0) zur Umsetzung der Flächensparoffensive geschaffen.

Im Bereich Kartographie gibt es pro Sachgebiet 2,5 Stellen. Zusätzliche Stellen sind für die Regierung von Oberbayern (2,0), für die Regierungen von Mittelfranken und Schwaben (je 0,75) und für die Regierung von Unterfranken (0,5) vorgesehen

Dies ergibt konkret für die einzelnen Regierungen:

Personalschlüssel Fachpersonal für die Sachgebiete "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" bei den Regierungen in Bayern (höherer Dienst)

Regierung	Sachgebiets- leiter/in	Landesplanung		Regional- planung			Gesamt
		Gene- rell	Zu- schlag ¹⁾	Regionsbe- auftragte	Gene- rell	Zu- schlag ¹⁾	
Oberbayern I (München)	1	2,5	1	2	0,5	0,5	7,5
Oberbayern II	1	2,5		2	0,5		6,0
Niederbayern	1	2,5		2	0,5		6,0
Oberpfalz	1	2,5		2	0,5		6,0
Oberfranken	1	2,5		2	0,5		6,0
Mittelfranken	1	2,5	1	2	0,5	0,5	7,5
Unterfranken	1	2,5		3	0,5	0,5	7,5
Schwaben	1	2,5	1	2	0,5	0,5	7,5
Gesamt	8	20	3	17	4	2	54

1) Regierungsbezirke und Planungsregionen mit einem Anteil an einem "Großen Verdichtungsraum" (Stand: 2004)

Die für je einen Regionalen Planungsverband verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden als "Regionsbeauftragte" bezeichnet. Diese Funktionszuweisung wurde 1997 nach der Zusammenlegung der ursprünglich bei den Regierungen getrennten Sachgebiete "Landesplanung" und "Regionalplanung" eingeführt (Art. 5 Abs. 2 VwReformG 1997 und Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 BayLplG 1997). Jedoch entfiel die gesetzliche Verankerung der Regionsbeauftragten mit In-Kraft-Treten des BayLplG vom 27.12.2004 wieder (Art. 5 Abs. 3). Die Bezeichnung ist dennoch erhalten geblieben, weil damit eine klare Abgrenzung der Verantwortung gegenüber der Aufgabe Landesplanung im selben Sachgebiet (Aufsicht über die Planungsverbände) erkennbar ist und eine eindeutige Identifizierung eines zuständigen Ansprechpartners sowohl für die Regionalen Planungsverbände, Kommunen, Fachstellen als auch die Öffentlichkeit verbunden ist. Die umfangreichen Aufgaben bedingen jedoch, dass in vielen Regionen die bestellten Regionsbeauftragten von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Sachgebiet unterstützt werden müssen.

Personalschlüssel für die Sachgebiete "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" bei den Regierungen in Bayern im Arbeitsbereich Kartographie (E 7 – E 10 bei Leitung des AB)

Regierung	Grundausrüstung	Zuschläge	Gesamt
Oberbayern	2,5	2 ¹⁾	4,5
Niederbayern	2,5		2,5
Oberpfalz	2,5		2,5
Oberfranken	2,5		2,5
Mittelfranken	2,5	0,75 ²⁾	3,25
Unterfranken	2,5	0,5 ³⁾	3,0
Schwaben	2,5	0,75 ²⁾	3,25
			21,5

1) Wg. Größe des Regierungsbezirks und "Großem Verdichtungsraum" (Stand: 2004)

2) Anteil an einem "Großen Verdichtungsraum"(Stand: 2004)

3) Drei Regionen im Regierungsbezirk

Zu diesem Personalschlüssel aus dem Jahr 2004 sind aus Sicht des LRV folgende Aspekte anzumerken, die insbesondere die Ausstattung der Sachgebiete mit Fachpersonal betreffen:

3. Personalabbau versus Quantität und Qualität in der Landes- und Regionalplanung

Der seit 17 Jahren unveränderte Stellenplan bei den Sachgebieten 24 der Regierungen ist das Ergebnis eines umfassenden Reformprozesses ab 1997, in dessen Folge die Zahl der Planstellen im Bereich des Fachpersonals und in der Kartographie bei den Regierungen erheblich gekürzt worden ist, basierend auf dem Personal-konzept von 2004, bei den Regierungen um 34 % und bei der obersten Landesplanungsbehörde um 18 %. Entgegen der allgemein wieder positiven Entwicklung der Beschäftigtenzahlen im öffentlichen Dienst in Bayern (https://www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/personal/index.html) erfolgte in der Landesentwicklung keine adäquate Anpassung an den gestiegenen Aufgabenumfang. Der Personalschlüssel steht in grundlegendem Widerspruch zur Quantität der zu bewältigenden Aufgabenfülle und den heutigen verfahrenstechnisch und –rechtlich bedingten qualitativen Anforderungen an die Landes- und Regionalplanung in Bayern. Dies soll nachfolgend anhand der aktuellen Themen der Landesplanung und eingehender für die Regionalplanung dargelegt werden.

3.1 Aufgabenmehrung durch eine notwendige Neuausrichtung der Instrumente und durch räumliche Transformationsprozesse

In der Landesplanung erfolgte bereits seit 2006 eine spürbare Aufgabenmehrung durch den Ausbau der strategischen Ansätze der Landesentwicklung, v. a. des **Regionalmanagements**, und insbesondere mit Einführung des entsprechenden Förderinstrumentariums 2014 (FÖRReg, jetzt FÖRLa). Die Landesplanerinnen und Landesplaner in den SG 24 haben die fachliche Begleitung der zahlreichen Regionalmanagementinitiativen sowie die Teilnahme an den Lenkungsgremiumssitzungen übernommen und führen regelmäßige Vernetzung- und Informationsveranstaltungen auf Regierungsbezirksebene durch. Sie sind auch in die fördertechische Prüfung eingebunden, die ebenfalls bei den Regierungen erfolgt.

Auch die Betreuung, Beratung und Teilnahme an Sitzungen weiterer **Regionalinitiativen** im Bereich des Regionalmarketing, des Konversionsmanagements, bei den Metropolregionen (teilweise) und bei der Erstellung und Umsetzung von **Raumordnerischen Entwicklungskonzepten** fällt in ihr Aufgabenspektrum. Waren bis 2004 Regionalmanagement und Regionalinitiativen noch in geringerer Anzahl und eher ungleich in Bayern verteilt, sind sie mittlerweile nahezu flächendeckend vorhanden. Zu erwähnen ist auch das **Bayernnetz für Radler**, das 1997 von der Landesentwicklung zusammen mit dem Verkehrsministerium ins Leben gerufen wurde und auf Ebene der Regierungen vor Ort betreut werden muss.

Die Umsetzung der **Flächensparoffensive Bayern** (v. a. die Anwendung der Auslegungshilfe des Bedarfsnachweises im Rahmen der Bauleitplanung) und die regelmäßige Einzelfallberatung von Kommunen im Zuge des Planverfahrens erfordern deutlich mehr Zeit als bisher. Ein wesentliches Handlungsfeld der Flächensparoffensive ist die **Kommunikation** im Rahmen von Veranstaltungen und Regionalkonferenzen, Öffentlichkeitsarbeit und der Sammlung von best-practice-Beispielen. Neben der Benennung eines/einer Flächensparmanager/in aus dem bestehenden Personal wurde deshalb in jedem Sachgebiet seit Herbst 2020 und erstmals seit 2004 jeweils eine für zwei Jahre sachgrundlos befristete Stelle geschaffen. Eine befristete Verlängerung der Verträge ist auf dieser arbeitsrechtlichen Grundlage jedoch nicht möglich.

Ein klassisches Aufgabenfeld ist die **Beratung** von Projektentwicklern und Kommunen bei Vorhaben von überörtlicher Raumbedeutsamkeit im Hinblick auf die Durchführung von **Raumordnungsverfahren** bzw. die **Koordinierung der betroffenen fachlichen und öffentlichen Belange**. Bayernweit steht derzeit eine außergewöhnlich hohe Anzahl an Raumordnungsverfahren für größere Infrastrukturvorhaben (z. B. Energieleitungen von überregionaler Bedeutung) an, die die regelmäßig vorkommende Zahl solcher Verfahren deutlich übersteigt und teilweise mit einem erheblichen regierungsbezirksübergreifenden Abstimmungsbedarf verbunden sind. Darin spiegelt sich nicht zuletzt die zunehmende Bedeutung der steuernden Koordinierung im Sinne einer "helfenden Planung" wider.

Auch das große Thema der **Energiewende und Mobilität** in Deutschland als ein Beispiel für die räumliche Transformation hat unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit der Landesplanungsbehörden, sei im Zuge des aktuell laufenden Verfahrens der Atommüll-Endlagersuche in Deutschland, durch die notwendige großräumige Elektrifizierung und den Ausbau von Bahnstrecken oder bedingt durch den forcierten Zubau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen der **Bauleitplanung**, der mittlerweile eine raumordnerisch relevante Dimension einnimmt. Zur Vermeidung räumlicher Nutzungskonflikte besteht daher gesteigerter **Bedarf an Beratung** oder gar Mitwirkung an **räumlichen Steuerungskonzepten**.

Nicht zuletzt muss darauf hingewiesen werden, dass die Herausforderungen des Klimawandels gerade auch im Hinblick auf landes- und regionalplanerische Instrumente im Sinne der großen Transformation zu einer nachhaltigen Raumentwicklung eine Neubewertung und Neuausrichtung der Instrumente und Strategien bedingt und damit auch konzeptionell mehr Einsatz von hoch qualifiziertem Personal bedingt.

Der Umfang und die Komplexität der landesplanerischen Aufgaben wirkt sich unter anderem dahingehend aus, dass es innerhalb der Sachgebiete "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" nicht mehr möglich ist, flexibel mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Regionalplanung abzustellen.

3.2 Regionalplanung in Bayern – Fortschreibungsbedarf

Für die Regionalpläne in Bayern ist schon seit einigen Jahren ein umfassender Fortschreibungsbedarf festzustellen. Dies betrifft zum einen die überfachlichen, **originär raumordnerischen Festlegungen zu räumlichen Leitbildern, zur Raumstruktur als auch zur Festlegung und Entwicklung von zentralen Orten**. Die entsprechenden Ziele und Grundsätze wurden zwar teilweise redaktionell an die Vorgaben der vergangenen LEP-Fortschreibungen angepasst, jedoch nicht immer grundlegend konzeptionell überarbeitet und sind deshalb häufig veraltet (Integriertes Raumkonzept zur anstehenden Transformation, Raumkategorien, Entwicklungsachsen, Mittelbereiche, Abgrenzung von Nahbereichen, Höherstufungen von zentralen Orten im LEP und daraus folgende Entwicklungsziele im Regionalplan). Dies führt dazu, dass die Regionalpläne hier kaum noch Steuerungswirkung entfalten und nur sehr eingeschränkt als Grundlage für landes- und regionalplanerische Stellungnahmen, für gutachterliche Begleitschreiben oder für eine ressortübergreifende räumliche Koordination herangezogen werden können, beispielsweise zur Unterstützung von regionalen Initiativen (Regionalmanagements, regionale Entwicklungsgutachten, interkommunale Kooperationen) oder bei der Ansiedlung von Bildungs-, Kultur- oder Gesundheitseinrichtungen.

In den meisten Planungsregionen liegen aufgrund des Fortschreibungsbedarfs (nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen) und mittlerweile fertiggestellter fachlicher Gutachten für eine Reihe von **Fachkapiteln** entsprechende Beschlüsse der Planungsverbände vor. Dies betrifft beispielsweise die **Fortschreibung der Kapitel Natur und Landschaft bzw. Freiraumstruktur, Soziale und kulturelle Infrastruktur, Wasserwirtschaft (VRG und VBG Wasserversorgung), Siedlungswesen (auch in Verbindung mit Maßnahmen der Flächensparoffensive) und Wirtschaft**. Teilfortschreibungen stehen aktuell in einigen Regionen in Zusammenhang mit der Initiative "AUFWIND" der Bayerischen Staatsregierung für das **Kapitel Windenergie** an. Aufgrund der bayernweit sich verschärfenden **Rohstoffknappheit**, insbesondere bei Sand und Kies, steigt in mehreren Regionen sehr stark der Druck, die **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung** zeitnah zu überarbeiten.

Vor allem muss auch hier schon darauf hingewiesen werden, dass die anstehende Fortschreibung des LEPs bei wichtigen Themen der Raumordnung, wie z. B. Mobilität und Klimawandel einen erheblichen Anpassungsbedarf der Regionalpläne nach sich ziehen wird.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Änderungsverfahren von Regionalplankapiteln bzw. Zielen, welche einen starken raumrelevanten Bezug haben (Zentrale Orte, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Grünzüge, Trenngrün usw.) seit Mitte der 2000er Jahre wesentlich komplexer sind als in früheren Aufstellungs- und Fortschreibungsphasen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und liegen unter anderem an rechtlichen Vorgaben, steigenden Raumwiderständen und gesellschaftlicher Teilhabe im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Beratung, Kommunikation, Bürgerinitiativen). Die Fortschreibung eines entsprechenden Kapitels erstreckt sich

allein aufgrund der verfahrensrechtlichen Vorgaben (Beschlüsse des RVP, strategische Umweltprüfung als zusätzlicher Verfahrensschritt mit teilweise erheblichem Prüf- und Arbeitsaufwand, Anhörungsverfahren, Abwägung, Verbindlicherklärung) im allerbesten Fall über einen Zeitraum von etwa zwei Jahren und bindet einen Regionsbeauftragten so umfangreich, dass zwei größere Fortschreibungen parallel kaum zu bewältigen sind, auch wenn der Bedarf hierfür erkannt wird. Viele Beschlüsse der Planungsausschüsse zu Regionalplangfortschreibungen (Teilkapitel) ruhen seit einiger Zeit, weil immer wieder wichtigere, terminierte Aufgaben auch in der Landesplanung die personellen Ressourcen binden. (Es sind in einzelnen Regionen noch nicht einmal die Regionalpläne vollständig an das LEP 2013 angepasst.)

3.3 LEP 2013 und geplante Fortschreibung des LEP – Neue Vorgaben für die Regionalpläne und Stärkung der regionalen Ebene

Bereits das LEP 2013 enthält neue verpflichtende und optionale Vorgaben für die Regionalplanung (Ziele und Grundsätze). Diese betreffen die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von **Windkraftanlagen**, für die Wasserversorgung und für die Errichtung von **Freiflächen-Photovoltaikanlagen**.

Diskutiert werden im Zuge der anstehenden Fortschreibung des LEP und im Hinblick auf die eingangs erwähnten Ziele der Bayerischen Staatsregierung sowie die Stärkung der regionalen Ebene eine Reihe weiterer regionalplanerischer Instrumente, wie Vorrang und Vorbehaltsgebiete für **Landwirtschaft**, für den **Hochwasserschutz** sowie das **Niedrigwassermanagement**, und für die Anpassung an den **Klimawandel** sowie für **Klimaschutz**.

Entsprechend G 1.3.1 – Begründung sollen die Aktivitäten der Regionalen Planungsverbände im Sinne der Regionalentwicklung (vgl. Art. 8 i.V.m. Art. 29 BayLplG) – wie die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte oder der **Aufbau regionaler und kommunaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen** – auch zur Bewältigung des Klimawandels beitragen.

Laut Begründung zu G 6.1.1. können die Regionalen Planungsverbände außerdem Standorte und **Trassen für die Energieinfrastruktur** in den Regionalplänen sichern

Der Katalog verbindlicher sowie freiwilliger Festsetzungen in den Regionalplänen wurde also bereits im LEP 2013 ausgeweitet und soll im Zuge der LEP-Fortschreibung noch erweitert werden.

Diese erhebliche Mehrung an Möglichkeiten regionalplanerischer Festlegungen ist im Sinne einer Aufwertung der Regionalplanung sehr positiv zu sehen und wird den steigenden Herausforderungen einer nachhaltigen Raumentwicklung gerecht. Betont werden muss in diesem Zusammenhang aber, dass damit auch Fragen der weiteren Organisation und eines verstärkten Personaleinsatzes zwingend beantwortet werden müssen.

4. Fazit

Die vorangegangenen Ausführungen sollen einen Eindruck davon vermitteln, wie umfangreich und komplex die Aufgaben in der Landes- und Regionalplanung im Jahr 2021 sind und mit welcher, auch im Vergleich zu vielen anderen Fachbereichen der bayerischen Verwaltung geringen Personaldecke die verschiedensten Handlungsfelder bearbeitet werden müssen. Es darf dabei nicht in Vergessenheit geraten, dass es noch Anfang der 1990er Jahre "Regionalplanungsstellen" als eigene Sachgebiete gegeben hat und der gesamte Personalkörper der Regionalplanung sukzessive durch zahlreiche "Entbürokratisierungs- und Deregulierungswellen" abgebaut wurde.

Wie oben ausgeführt wird deutlich, dass im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und einer damit gesellschaftlich notwendigen Transformation mehr denn je das klassische Instrumentarium der Landes- und Regionalplanung (wieder) eine Aufwertung erfahren muss und die Begleitung sowie Betreuung strategischer Planungsansätze umfangreiche Fachkenntnisse, Kommunikationsstärke, Flexibilität, Zeit und Kontinuität erfordern.

Mit dem Regionalmanagement wurde ein Förderinstrumentarium entwickelt, für dessen Umsetzung – im Gegensatz zu anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern – kein Personal zur Verfügung gestellt wurde. Immerhin wurden für die eingangs erwähnten Heimatprojekte des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) im Jahr 2019 je Regierung 1,25 (Unterfranken, Mittelfranken, Schwaben) bzw. 1,5 (Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken) bzw. in Oberbayern 2 Planstellen eingerichtet (QE 3 und QE 4), da sonst die fördertechnische und fachliche Bearbeitung nicht mehr hätte gewährleistet werden können. Diese Stellen verteilen sich bei den Regierungen in der Regel auf zwei Sachgebiete ("Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" und "Wirtschaftsförderung").

Auch die neu eingestellten (wenn auch leider zeitlich befristeten) Flächensparmanager/innen können als wichtige Wegmarke in die richtige Richtung gesehen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Richtwert zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf einen Zeitraum von knapp zehn Jahren angelegt ist.

Eine ausgewogene und nachvollziehbare Steuerung und Sicherung von Raumnutzungen sowie der vorausschauende strategische und planerische Umgang mit neuen Herausforderungen durch den Klimawandel, durch räumliche Auswirkungen neuer Mobilitätsformen, durch die Digitalisierung oder zum Schutz von Ressourcen kann aber nur mit einer deutlich aufgestockten personellen Ausstattung der Landes- und Regionalplanung gelingen.

Daseinsvorsorge und Gemeinwohlorientierung bekommen aufgrund der aktuellen Herausforderungen andere Dimensionen und fordern mehr denn je einen überörtlichen, querschnittsorientierten Gestaltungswillen einer starken Landes- und Regionalplanung.

07.10.2021



Christiane Odewald
Vorsitzende